

Allgemeine Lieferbedingungen mit Wirkung zum 1 August 2026

Definitionen:

Lieferbedingungen der New CampPlus B.V. mit Sitz in Van de Reijtstraat 54, 4814 NE Breda, nachfolgend „Lieferant“ genannt.

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Abnehmer“ die Rede ist, ist darunter jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die aufgrund eines mit uns geschlossenen Kaufvertrags in einem Vertragsverhältnis zu uns steht oder beabsichtigt, einen Vertrag anderer Art mit uns abzuschließen. Als „Abnehmer“ gilt insbesondere auch derjenige, in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung Sachen geliefert werden.

Alle Verkäufe und Lieferungen von Sachen und Dienstleistungen durch den Lieferanten erfolgen zu den nachstehend genannten Bedingungen.

Die Annahme eines Angebots beziehungsweise die Aufgabe einer Bestellung beinhaltet die Anerkennung der Geltung dieser Bedingungen.

Unter „schriftlich“ ist grundsätzlich sämtliche Korrespondenz per (1) elektronischer E-Mail und (2) Briefpost zu verstehen, sofern nicht anders angegeben.

Artikel 1. Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Lieferanten und für alle vom Lieferanten geschlossenen Verträge, unabhängig von deren Bezeichnung. Insbesondere gelten diese Bedingungen auch für vom Lieferanten geschlossene Verträge über die Lieferung von Sachen an unsere Abnehmer.

2. Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ausschließlich insoweit abgewichen werden, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant ist nur gebunden, wenn Vereinbarungen und/oder Zusagen in Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von zur Vertretung befugten Geschäftsführer(n) des Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.

3. Verweist auch der Abnehmer auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird die Anwendbarkeit der vom Abnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zurückgewiesen. Etwas anderes gilt nur, soweit die Anwendbarkeit der Bedingungen des Abnehmers nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten steht. In diesem Fall gelten ausschließlich die Bestimmungen der Bedingungen des Lieferanten und nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine anderslautende Bestimmung in den Bedingungen des Abnehmers lässt das Vorstehende unberührt.

4. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Lieferung (von Sachen)“ die Rede ist, umfasst dies auch die Erbringung von Dienstleistungen und Arbeiten jeglicher Art.

Artikel 2. Gültigkeit von Angeboten und Kostenvoranschlägen

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind freibleibend und können vom Lieferanten innerhalb von 2 Werktagen nach Annahme widerrufen werden.

2. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten haben eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen ab Angebotsdatum, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist angegeben ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant nicht mehr an das Angebot gebunden.

3. Der Lieferant ist berechtigt, die in Angeboten, Kostenvoranschlägen und/oder technischen Broschüren genannten Produktionsmaterialien, Teile und Komponenten ohne vorherige Mitteilung an oder Zustimmung des Abnehmers durch gleichwertige Alternativen zu ersetzen, sofern dadurch Funktionalität, Qualität und Lebensdauer der gelieferten Einheit nicht beeinträchtigt werden. Solche Ersetzungen berechtigen den Abnehmer nicht zu einer Preisanpassung, Vertragsauflösung oder Schadensersatz.
4. Artikel 2 Absatz 3 gilt nicht für die vom Abnehmer ausdrücklich spezifizierten sichtbaren Ausbaumaterialien wie Farbe und Art der Sanitärausstattung, Armaturen und Bodenbeläge, es sei denn, der gewählte Artikel ist nicht rechtzeitig lieferbar. In diesem Fall stimmt sich der Lieferant mit dem Abnehmer über eine gleichwertige Alternative ab.

Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags

1. Ein Vertrag mit dem Lieferanten kommt erst zustande, wenn ein dem Lieferanten erteilter Auftrag angenommen beziehungsweise schriftlich bestätigt wurde und die erste Teilrechnung bezahlt ist oder wenn mit der Lieferung begonnen wurde.
2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Aufträge von Abnehmern ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder bestimmte Bedingungen an die Lieferung zu knüpfen.

Artikel 4. Preise

1. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Transport, Installation und Montage nicht im Preis enthalten. Für Transport, Installation und Montage werden gesonderte Preisvereinbarungen getroffen.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bestimmt die vom Lieferanten verwendete Preisliste beziehungsweise die angebotene Kalkulation, die zum Zeitpunkt der Auslieferung gilt, den Preis beziehungsweise die Kalkulation der gelieferten Sache.
3. Falls von staatlicher Seite oder seitens des Branchenverbands ein Entsorgungsbeitrag vorgeschrieben ist, wird dieser als gesonderter Posten auf der Rechnung berechnet.

Artikel 5. Auslieferungs- und Lieferfristen

1. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferzeiten sind niemals als verbindliche Ausschlussfristen anzusehen, es sei denn, im individuellen Vertrag wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm geschuldeten Lieferungen beziehungsweise Leistungen in Teilen zu erbringen.
3. In Fällen höherer Gewalt wird die Ausführung der Bestellung ausgesetzt, bis die Situation höherer Gewalt beendet ist, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei 60 Tage nach Eintritt einer solchen Situation schriftlich mit, dass die Bestellung, soweit noch nicht ausgeführt, storniert wird. Im Falle einer solchen Situation höherer Gewalt kann der Abnehmer den Lieferanten nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten zu verstehen, der seiner Art nach dazu führt, dass die Erfüllung des Vertrags dem Lieferanten vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann (nicht zurechenbare Nichterfüllung). Als höhere Gewalt gelten unter anderem: Krieg, Unruhen und Feindseligkeiten jeglicher Art, Blockade, Boykott, Naturkatastrophen, Epidemien, Rohstoffmangel, Behinderung und Unterbrechung der Transportmöglichkeiten, Betriebsstörungen in unserem Unternehmen,

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder -verbote sowie Behinderungen aufgrund von Gesetzen oder Beschlüssen internationaler, nationaler oder regionaler (staatlicher) Stellen.

4. Verlangt ein Abnehmer, dass die Lieferung von Sachen auf eine andere als die übliche Weise erfolgt, kann der Lieferant die damit verbundenen Kosten dem Käufer in Rechnung stellen.
5. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gekaufte Sache innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen.
6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Einheit ab Werk beziehungsweise ab Werkstatt des Lieferanten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einheit dem Abnehmer am vereinbarten Standort des Werks oder der Werkstatt zur Verfügung gestellt wurde, gehen der Transport, die damit verbundenen Kosten und die Risiken zu Lasten des Abnehmers.
7. Auf Wunsch des Abnehmers kann der Lieferant den Transport der Einheit zu dem vom Abnehmer angegebenen Lieferort durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten dieses Transports, einschließlich etwaiger Genehmigungen, Begleitung, Wartezeiten, Mautgebühren und sonstiger mit dem Transport zusammenhängender Kosten, gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
8. Das Abladen der Einheit vom Transportmittel gehört nicht zu den Verpflichtungen des Lieferanten oder des vom Lieferanten beauftragten Frachtführers. Der Abnehmer hat rechtzeitig und auf eigene Kosten für geeignete und ausreichend zertifizierte Entlademittel, Geräte und fachkundiges Personal zu sorgen. Hierzu gehören je nach Situation unter anderem ein Kran, Hebemittel, Maschinenführer, Einweiser für Hebevorgänge und sonstige für ein sicheres Abladen erforderliche Einrichtungen.
9. Der Abnehmer ist vollständig verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und sichere Durchführung des Abladens sowie für die Eignung und Erreichbarkeit des Lieferorts. Das Risiko einer Beschädigung der Einheit und von Schäden an Personen, Sachen oder der Umgebung während oder infolge des Abladens liegt beim Abnehmer, es sei denn, der Schaden ist die unmittelbare Folge von Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit des Lieferanten. Etwaige Wartezeiten, Leerfahrten, zusätzliche Transportkosten oder andere Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht rechtzeitig oder nicht sicher abgeladen werden kann, gehen zu Lasten des Abnehmers.

Artikel 6. Beanstandungen durch den Abnehmer

1. Der Abnehmer hat die Sachen bei Erhalt sorgfältig und rechtzeitig zu prüfen.
2. Beanstandungen wegen Beschädigungen und Fehlmengen einer vom Abnehmer erhaltenen Sendung müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach dem Lieferdatum, unter Angabe der Rechnung, mit der die betreffenden Sachen in Rechnung gestellt wurden, schriftlich beim Lieferanten eingereicht und außerdem auf dem Frachtbrief vermerkt werden. Andernfalls erlischt jedes diesbezügliche Beanstandungsrecht.
3. Im Falle von Beanstandungen sind die Produkte, auf die sich die Beanstandung bezieht, dem Lieferanten zur Verfügung zu halten.
4. Ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Rechnung keine Lieferung erfolgt, ist dies dem Lieferanten mitzuteilen. Andernfalls gelten die Waren als geliefert.
5. Das Beanstandungsrecht erlischt, sobald die betreffenden Produkte ganz oder teilweise in Gebrauch genommen, weitergeliefert oder anderweitig verwendet wurden, es sei denn, der Mangel konnte seiner Art nach vernünftigerweise vor der Ingebrauchnahme nicht entdeckt werden.

Artikel 7. Garantien und Haftung

1. Für Missverständnisse, Verfälschungen, Verzögerungen oder die nicht ordnungsgemäße Übermittlung von Bestellungen und Mitteilungen infolge der Nutzung des Internets oder eines anderen Kommunikationsmittels im Verkehr zwischen Abnehmer und Lieferant haftet Letzterer nicht, es sei denn und soweit auf Seiten des Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Die Garantiefrist für die Konstruktion der gelieferten Einheit, bestehend aus Rohbau und Dach, beträgt 15 (fünfzehn) Jahre. Die Garantiefrist für die Innen- und Außenverkleidung beträgt 5 (fünf) Jahre. Für die montierte Sanitärausstattung und sonstige Installationen gilt die Herstellergarantie. Für sonstige Teile wird keine Garantie gewährt. Im Allgemeinen ist die Haftung des Lieferanten in diesen Fällen auf Mängel beschränkt, die auf Herstellungs- und Materialfehler zurückzuführen sind.
3. Die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Garantiefristen entfallen bei Nichtbeachtung der vom Lieferanten bereitgestellten Reinigungsanweisungen sowie der Anweisungen zur Winter- und Sommerfestmachung.
4. Bei Verkauf oder sonstiger Übertragung der gelieferten Einheit auf einen Dritten bleibt die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Garantie ausschließlich dann bestehen, wenn der Abnehmer oder der neue Eigentümer die Übertragung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Übertragungsdatum schriftlich dem Lieferanten meldet. Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Kontaktdaten des ursprünglichen Abnehmers; Name und Kontaktdaten des neuen Eigentümers; Datum der Übertragung; Typ und Seriennummer der Einheit. Nach rechtzeitiger und vollständiger Meldung geht ausschließlich der verbleibende Teil der ursprünglichen Garantiefrist auf den neuen Eigentümer über. Die Übertragung führt weder zu einer Verlängerung noch zu einem Neubeginn der Garantiefrist. Der neue Eigentümer ist an alle Garantiebedingungen, Wartungsvorschriften und Anweisungen gebunden, die für die Einheit gelten. Wird die Übertragung dem Lieferanten nicht rechtzeitig und vollständig schriftlich gemeldet, erlischt die übertragbare Garantie, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gesetzliche Rechte, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden können, bleiben uneingeschränkt bestehen.
5. Vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund des Vorstehenden in Artikel 7 Absatz 2 ist der Lieferant niemals verpflichtet, dem Abnehmer oder anderen irgendeinen Schadensersatz zu zahlen. Insbesondere haftet der Lieferant niemals für Folge- oder Betriebsschäden, unmittelbare oder mittelbare Schäden, gleich welcher Bezeichnung, einschließlich entgangenen Gewinns und Stillstandsschäden, die der Abnehmer beziehungsweise Auftraggeber, dessen Untergebene und bei ihm oder durch ihn Beschäftigte oder Dritte aufgrund vollständiger oder teilweiser (Nach-)Lieferungen von Sachen, verspäteter oder mangelhafter Lieferung, des Ausbleibens der Lieferung von Sachen oder durch die Sachen selbst erleiden.
6. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Sachen ohne Zustimmung des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt eine Rücksendung dennoch ohne Zustimmung, gehen die mit der Rücksendung verbundenen Kosten zu Lasten des Abnehmers.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

1. Das Eigentum an den vom Lieferanten zu liefernden Produkten oder Dienstleistungen geht erst dann auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer sämtliche Forderungen vollständig bezahlt hat, die dem Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit ihm aufgrund aller Kaufverträge mit dem Abnehmer zustehen oder künftig zustehen können.
2. Die Produkte gehen jedoch nach der Lieferung und vor dem Eigentumsübergang auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.

Artikel 9. Zahlung

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 25 % bei Annahme des Angebots, 25 % bei Produktionsbeginn, 40 % vor Auslieferung und 10 % in der Woche nach der Lieferung. Zahlungen sind in Euro zu leisten, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug oder Aufrechnung und wie auf der betreffenden Rechnung angegeben. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein von uns benanntes Bankkonto. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage nach Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart.
2. Überschreitet das Alter der Rechnungen 15 Tage, befindet sich der Abnehmer automatisch in Verzug und es werden ihm 1 % Zinsen pro Monat berechnet. Außerdem werden die Lieferungen ausgesetzt, bis das Alter der offenen Rechnungen wieder unter 14 Tage gesunken ist.
3. Tritt in der finanziellen Lage des Abnehmers nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor Auslieferung der Sachen, eine erhebliche Verschlechterung ein, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise von der weiteren Durchführung des Vertrags abzusehen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen, beispielsweise Vorauszahlung, zu verlangen.
4. Sämtliche Kosten, die zur Einziehung des Rechnungsbetrags anfallen, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, mindestens jedoch 15 % des offenen Rechnungsbetrags, gehen zu Lasten des säumigen Abnehmers. Die Regelung des Art. 6:96 Absätze 5-7 BW und der Beschluss über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten findet keine Anwendung.
5. Im Falle der Nichtzahlung eines fälligen Betrags, einer Zahlungseinstellung, eines Antrags auf Zahlungsaufschub, eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation von Vermögenswerten des Abnehmers sowie, falls der Abnehmer eine Gesellschaft ist, im Falle ihrer Auflösung, hat der Lieferant das Recht, unter Ausschluss jeglicher gerichtlicher Mitwirkung jeden mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag aufzulösen und das gegebenenfalls Gelieferte, jedoch noch nicht vollständig Bezahlte, als unser Eigentum zurückzufordern, unter Verrechnung der gegebenenfalls bereits an uns gezahlten Beträge, jedoch unbeschadet unserer Rechte, Ersatz für etwaige Verluste oder Schäden zu verlangen. In diesen Fällen wird jede Forderung, die wir gegen den Abnehmer haben, sofort und in voller Höhe fällig.
6. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder mit einer Forderung gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen.

Artikel 10. Verwendung von Bildmaterial

1. Der Abnehmer erteilt dem Lieferanten ausdrücklich die Erlaubnis, Fotos und/oder Videoaufnahmen von auf dem Gelände des Abnehmers aufgestellten CampPlus-Einheiten zu Marketingzwecken zu verwenden, darunter unter anderem auf der Website des Lieferanten, in sozialen Medien, Drucksachen und anderen Werbemaßnahmen.
2. Sofern der Abnehmer vor Lieferung der Einheit nicht schriftlich widerspricht, erklärt er sich damit einverstanden, als Referenz für potenzielle Kunden des Lieferanten aufzutreten. Dies kann beinhalten, dass der Abnehmer telefonisch, schriftlich oder per E-Mail Informationen über seine Erfahrungen mit den gelieferten Produkten und Dienstleistungen erteilt.
3. Hat der Abnehmer Einwände gegen die Verwendung bestimmter Fotos oder gegen das Auftreten als Referenz, muss er dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen.
4. Der Lieferant wird bei der Verwendung von Fotos und Referenzen die Interessen und die Privatsphäre des Abnehmers sorgfältig berücksichtigen und auf Wunsch Standort- oder personenbezogene Daten anonymisieren.

Artikel 11. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus anderer Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn eine Partei dies mitgeteilt hat oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt.
2. Ist der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet, vertrauliche Informationen an gesetzlich oder durch das zuständige Gericht benannte Dritte weiterzugeben, und kann sich der Lieferant insoweit nicht auf ein gesetzliches oder durch das zuständige Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, ist der Lieferant weder zu Schadensersatz noch zu Entschädigung verpflichtet und die Gegenpartei ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen eines hierdurch entstandenen Schadens aufzulösen.

Artikel 12. Sonstige Bestimmungen

1. Die auf den Produkten angebrachten Markenzeichen, Typenbezeichnungen und Seriennummern dürfen weder geändert noch entfernt werden.
2. Soweit eine in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen enthaltene Bestimmung unwirksam oder nichtig ist, berührt diese Unwirksamkeit oder Nichtigkeit die übrigen Bestimmungen nicht und bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen, es sei denn, die übrigen Bestimmungen stehen mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in untrennbarem Zusammenhang.

Artikel 13. Anwendbares Recht

1. Auf die von uns abgegebenen Preisangaben und auf sämtliche von uns geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Auf sämtliche Angebote, Verträge und Lieferungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14. Sprache, Auslegung und Rangfolge

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ursprünglich in niederländischer Sprache erstellt. Etwaige Übersetzungen werden ausschließlich zur Unterstützung und Information des Abnehmers bereitgestellt.
2. Bei Abweichungen, Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung ist ausschließlich der niederländische Text verbindlich und maßgeblich.
3. Die Auslegung und Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt anhand des niederländischen Textes und nach niederländischem Recht.
4. Der Abnehmer erklärt, den niederländischen Text und, sofern zutreffend, eine Übersetzung davon erhalten zu haben, und stimmt zu, dass der niederländische Text Vorrang hat.

Artikel 15. Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden ausschließlich dem Gericht Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, vorgelegt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, eine Streitigkeit dem Gericht vorzulegen, das ohne diese Bestimmung zuständig wäre.

New CampPlus B.V.
Van de Reijtstraat 54
4814 NE Breda
Niederlande